

MABGEBLICHE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

MERRILL LYNCH S.A.

Alpha Express Europa/USA Anleihe

**begeben unter dem Merrill Lynch S.A. Certificate Programm
unter einer unbedingten und unwiderruflichen Garantie der Zahlungs- und
Lieferverpflichtungen
von Merrill Lynch S.A. durch
Merrill Lynch & Co., Inc.**

TEIL A – ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN

Diese Maßgeblichen endgültigen Bedingungen ersetzen die Bedingungen vom 26. Oktober 2007.

Die hierin vorgesehenen Bedingungen gelten als Zertifikatsbedingungen für die Zwecke der in dem Basisprospekt vom 17. Januar 2007, der einen Basisprospekt im Sinne der Prospektrichtlinie (Richtlinie 2003/71/EG) (der „Basisprospekt“) darstellt, enthaltenen Zertifikatsbedingungen. Dieses Dokument beinhaltet die Endgültigen Bedingungen der hierin beschriebenen Zertifikate für die Zwecke des Artikel 5 Abs. 4 der Prospektrichtlinie und ist gemeinsam mit dem Basisprospekt zu lesen. Vollständige Informationen über die Emittentin und das Angebot von Zertifikaten ergeben sich nur auf der Basis der Kombination dieser Endgültigen Bedingungen und des Basisprospekts. Der Basisprospekt wird während der üblichen Geschäftszeiten am Gesellschaftssitz der Emittentin und bei den Zertifikatsstellen zur Einsichtnahme bereitgehalten; Kopien sind bei Merrill Lynch Financial Centre, 2 King Edward Street, London EC1A 1HQ erhältlich.

Hierin enthaltene Bezugnahmen auf nummerierte Bedingungen beziehen sich auf die Zertifikatsbedingungen der Zertifikate und Begriffe und Ausdrücke, sofern nicht ausdrücklich abweichend definiert, haben in diesen Endgültigen Bedingungen dieselbe Bedeutung wie in solchen Zertifikatsbedingungen definiert.

1. Emittentin: Merrill Lynch S.A.
2. Garantin: Merrill Lynch & Co., Inc.
3. Art der Zertifikate: Die Zertifikate sind Indexzertifikate.
4. Durchschnittswertermittlung: Für die Zertifikate werden keine Durchschnittswerte ermittelt.
5. Ausgabetag: Der Ausgabetag der Zertifikate ist der 7. Dezember 2007.
6. Ausübungstermin: Der Ausübungstermin der Zertifikate ist der 3. Dezember 2012; sofern dieser Tag kein Geschäftstag ist, ist der Ausübungstermin der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag.
7. Rückzahlungstag: Der Rückzahlungstag ist der 7. Dezember 2012.
8. Anzahl ausgegebener Zertifikate: Die Zahl der ausgegebenen Zertifikate beträgt 20.000 Stück.
9. Ausgabepreis: Der Ausgabepreis je Zertifikat beträgt EUR 1000.

Zusätzlich zum Ausgabepreis ist ein Agio in Höhe von 3% des Ausgabepreises fällig und von den Anlegern bei Zeichnung der Zertifikate zu zahlen.

Das Agio wird zur Deckung der Vertriebskosten verwendet und nicht an die Emittentin gezahlt.

10. Hauptort(e) zur Bestimmung von Geschäftstagen: Die geltenden Hauptorte zur Bestimmung von Geschäftstagen im Sinne der Definition des Begriffs „Geschäftstag“ in Bedingung 4 sind TARGET, London, Luxemburg und Frankfurt am Main.
11. Abrechnung: Die Abrechnung erfolgt im Wege von Barzahlungen („Zertifikate mit Barausgleich“).
12. Option der Emittentin, die Art der Abrechnung zu ändern: Die Emittentin ist nicht berechtigt, die Art der Abrechnung der Zertifikate zu ändern.
13. Rückzahlungswährung: Die Rückzahlungswährung für die Zahlung des Rückzahlungsbetrags ist Euro.
14. Name und Adresse der Berechnungsstelle: Die Berechnungsstelle ist Merrill Lynch International
Merrill Lynch Financial Centre
2 King Edward Street
London EC1A 1HQ
Vereinigtes Königreich
15. Börse(n): Im Sinne der Bedingungen 4 und 15(A) gelten die folgenden Definitionen:

Die maßgeblichen Börsen in Bezug auf die Indizes sind alle Börsen an denen die im jeweiligen Index enthaltenen Finanzinstrumente einbezogen sind oder jedes Handelssystem, in dem die im jeweiligen Index enthaltenen Finanzinstrumente gehandelt werden.
16. Rückzahlungspreis: Falls das Zertifikat nicht während der Laufzeit gekündigt wurde, wird jedes Zertifikat am Rückzahlungstag zu folgendem Betrag zurückgezahlt:

Nennwert x 100%
17. Anpassungen des Beobachtungstages: Wenn der Beobachtungstag ein Tag ist, an dem ein Störungsereignis vorliegt, so gilt folgendes:

Liegt an einem der Beobachtungstage eine Marktstörung vor, so ist der jeweilige Beobachtungstag der nächstfolgende Börsenarbeitstag an welchem keine Marktstörung vorliegt.

wobei Marktstörung:

in Bezug auf den Index den Eintritt oder die Existenz (i) einer Handelsstörung oder (ii) einer Börsenstörung irgendwann innerhalb der einstündigen Zeitspanne, die mit dem entsprechenden Beobachtungszeitpunkt endet, bezeichnet, die nach Feststellung des Indexsponsors in jedem Fall wesentlich ist. Ob eine Marktstörung zu irgendeiner Zeit besteht, wird vom Indexsponsor in seinem freien Ermessen festgestellt.

BESTIMMUNGEN BETREFFEND ZINSEN

18. Kupon: Nicht vorgesehen
19. Kuponzahlungstag: Nicht vorgesehen

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

20. Form der Zertifikatsurkunden: Die Zertifikate werden an Clearstream Frankfurt ausgegeben und durch diese übertragen.
- Vorläufige CBF Globalurkunde, die in eine permanente CBF Globalurkunde ausgetauscht werden kann, die nach Ankündigung durch Clearstream Frankfurt (handelnd auf Anweisung eines Inhabers einer Beteiligung an einer solchen permanenten CBF Globalurkunde) mit einer Ankündigungsfrist von mindestens 60 Tagen in Einzelurkunden ausgetauscht werden kann.

ANDERE ENDGÜLTIGE BEDINGUNGEN

21. Angebotsfrist: 1. November 2007 – 30. November 2007
22. Mindestzeichnung: 1 Zertifikat
23. Vorzeitiger Verkauf: Nicht vorgesehen
24. Vorzeitige Kündigung: Sollte der Spread an einem der Beobachtungstage t grösser als oder gleich $(-1\%) \times (t - 1)$ sein, wird das Zertifikat automatisch am jeweiligen vorzeitigen Kündigungstag zu folgendem Betrag gekündigt und zurückgezahlt :

$$\text{Nennwert} + [t \times \text{Kupon}]$$

Wobei der Kupon 10% entspricht.

Beobachtungstag t	Spreadlevel
1	0 %
2	- 1 %
3	- 2 %
4	- 3 %
5	- 4 %

25. Vorzeitiger Kündigungstag: Jeweils der dritte Geschäftstag nach einem jeden Beobachtungstag „ t “, ausgenommen nach dem letzten Beobachtungstag.

DEFINITIONEN:

26. „Beobachtungstag t “: Bezeichnet den

t	Beobachtungstag
0	„Indexlevelbewertungstag“
1	3. Dezember 2008 (1. Beobachtungstag)
2	3. Dezember 2009 (2. Beobachtungstag)
3	3. Dezember 2010 (3. Beobachtungstag)
4	5. Dezember 2011 (4. Beobachtungstag)
5	3. Dezember 2012 („letzter Beobachtungstag“)

Sofern einer dieser Tage kein Geschäftstag ist für einen der beiden Indizes, ist der Beobachtungstag der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag der für beide Indizes ein Geschäftstag ist.

27. „Index“ Bezeichnet jeweils den Dow Jones STOXX Select Dividend 30(Bloomberg code SD3P) Index und den S&P 500 TR (Bloomberg code SPTR) Index.
28. „Indexlevelbewertungstag“ Bezeichnet den 3. Dezember 2007.
29. „Indexsponsor“ Der Indexsponsor in Bezug auf den Dow Jones STOXX Select Dividend 30 Index ist STOXX Limited in Bezug auf den S&P 500 TR Index ist Standard & Poor's.
30. „Kündigungstag t“ Bezeichnet jeweils den dritten Geschäftstag nach dem jeweiligen Beobachtungstag, nicht jedoch nach dem Indexlevelbewertungstag oder dem Ausübungstermin; sofern einer dieser Tage kein Geschäftstag ist, ist der Kündigungstag der unmittelbar nachfolgende Geschäftstag;
31. „Nennwert“ Der Nennwert je Zertifikat beträgt EUR 1000.
32. „Schlusskurs“ Bezeichnet den vom Indexsponsor veröffentlichten Schlusskurs des jeweiligen Index;
33. „Spread“ An jedem Beobachtungstag t wird von der Berechnungsstelle der Spread zwischen dem Dow Jones STOXX SelectDividend® 30 Index und dem S&P 500 TR Index folgendermassen gemessen und als Prozentzahl ausgedrückt:

$$Spread_t = \frac{SD3P_t}{SD3P_0} - \frac{SPTR_t}{SPTR_0}$$

wobei

" $SD3P_0$ " den Schlusskurs des Dow Jones STOXX SelectDividend® 30 Index am Indexlevelbewertungstag bezeichnet;

" $SD3P_t$ " den Durchschnitt der Schlusskurse des Dow Jones STOXX Select Dividend® 30 Index am Beobachtungstag t bezeichnet;

" $SPTR_0$ " den Schlusskurs des S&P 500 TR Index am Indexlevelbewertungstag bezeichnet; und

" $SPTR_t$ " den Durchschnitt der Schlusskurse des S&P 500 TR Index am Beobachtungstag t bezeichnet.

VERTRIEB DER ZERTIFIKATE

34. Syndizierung: Die Zertifikate werden auf nicht-syndizierter Basis vertrieben.

VERANTWORTLICHKEIT

Vorbehaltlich der nachstehenden Regelung übernehmen die Emittentin und die Garantin die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen. Die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen betreffend den zugrundeliegenden Indizes wurden vom jeweiligen Index Sponsor bereitgestellt und richtig übernommen. Die Emittentin und die Garantin übernehmen die Verantwortung für die Richtigkeit dieser Übernahme, lehnen jedoch jede weitere oder andere Verantwortung hinsichtlich solcher Informationen ab.

Unterzeichnet für die Emittentin:

Durch:
ordnungsgemäß autorisiert

5. November 2007

TEIL B – SONSTIGE INFORMATIONEN

1. BÖRSENZULASSUNG

- (i) Börsenzulassung: Frankfurt
- (ii) Zulassung zum Handel: Freiverkehr Frankfurt am Main und Freiverkehr Stuttgart (EUWAX®).

2. NOTIFIZIERUNG

Die CSSF hat eine Bescheinigung über die Billigung an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) erteilt, aus der hervorgeht, dass der Basisprospekt in Übereinstimmung mit der Prospektrichtlinie erstellt wurde.

3. INTERESSE VON AN DER EMISSION BETEILIGTEN NATÜRLICHEN UND JURISTISCHEN PERSONEN

Abgesehen von an den/die Manager zu entrichtenden Gebühren hat, soweit es der Emittentin bekannt ist, keine der an der Ausgabe der Zertifikate beteiligten Personen ein materielles Interesse an der Emission, das für das Angebot von ausschlaggebender Bedeutung ist.

4. GRÜNDE FÜR DAS ANGEBOT, GESCHÄTZTE NETTOERLÖSE UND GESAMTAUFWENDUNGEN

Siehe Basisprospekt

5. WERTENTWICKLUNG DES INDEX ERLÄUTERUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DEN WERT DER ANLAGE UND DER DAMIT VERBUNDENEN RISIKEN UND SONSTIGE INFORMATIONEN BETREFFEND DIE INDIZES

5.1 INFORMATIONEN ÜBER DEN DOW JONES STOXX SELECT DIVIDEND® 30 INDEX

5.1.1. Ziel des Index

Der Index misst die Performance der dividendenstärksten Aktien Europas, welche im Vergleich zu ihrem Heimatmarkt eine überdurchschnittliche Dividende ausschütten.

5.1.2. Besonderheiten des Index

- i. Der Index setzt sich aus Werten des Dow Jones STOXX 600 zusammen.
- ii. Die Aktien werden nach der Dividendenwachstumsrate innerhalb der letzten fünf Jahre untersucht, welche nicht negativ sein darf. Außerdem darf das Dividenden/Gewinn-Verhältnis pro Aktie maximal 60% betragen.
- iii. Die Indexkomponenten werden nach ihrer tatsächlichen jährlichen Nettodividendenrendite gewichtet. Die Unternehmen mit der höchsten Dividendenrendite erhalten im Index das höchste Gewicht.
- iv. 30 Indexkomponenten garantieren eine hohe Diversifikation.
- v. Ein einzelner Titel kann maximal 15% im Index ausmachen.
- vi. Der Index ist global in die Dow Jones Select Dividend Index Familie eingegliedert.
- vii. Historische Indexwerte sind bis zum 31. Dezember 1998 rückwirkend verfügbar.

5.1.3. Indexuniversum

Das Indexuniversum besteht aus allen dividendenzahlenden Unternehmen des Dow Jones STOXX 600 Index, die eine nicht negative Dividendenwachstumsrate innerhalb der letzten fünf Jahre und ein Dividenden-Gewinn-Verhältnis von maximal 60% aufweisen. Der Dow Jones STOXX 600 Index beinhaltet die 600 größten Aktien aus 18 europäischen Ländern.

5.1.4. Auswahlliste

Die Unternehmen im Indexuniversum werden nach Ländern sortiert und in absteigender Reihenfolge nach der tatsächlichen jährlichen Nettodividendenrendite geordnet. Unternehmen mit einer höheren Nettodividendenrendite als der entsprechenden Nettodividendenrendite des Dow Jones Total Market Index (TMI), werden der Selektionsliste hinzugefügt. Alle gegenwärtigen Titel werden der Liste automatisch hinzugefügt. Für jedes Unternehmen wird ein „Outperformancefaktor“ (Nettodividendenrendite des Unternehmens geteilt durch die Nettodividendenrendite des Landes) berechnet. Alle Unternehmen werden nach diesem „Outperformancefaktor“ sortiert.

5.1.5. Aktienausswahl

Alle gegenwärtigen Bestandteile die unter die Top 60 fallen, qualifizieren sich für den Index. Die Unternehmen mit der höchsten Platzierung innerhalb der Auswahlliste, die noch nicht im Index enthalten sind, werden dem Index hinzugefügt, bis die Anzahl der Unternehmen im Index 30 beträgt.

5.1.6. Überprüfungshäufigkeit

Die Indexkomponenten werden jährlich im März überprüft.

5.1.7. Gewichtung

Die Gewichtung eines Unternehmens im Index basiert auf der Nettodividendenrendite des Unternehmens.

Der Gewichtungsfaktor für jeden Titel wird bei der Überprüfung des Index berechnet:

- i. Bestimmung des Gewichts für jeden Titel (basierend auf der jährlichen Nettodividendenrendite)
- ii. Bestimmung des Gewichtungsfaktors für jedes Unternehmen, basierend auf der Formel:
(1.000.000.000 x Gewichtung des Unternehmens geteilt durch den Schlusskurs der Aktie) und
Rundung auf ganze Zahlen.
- iii. Im Falle einer Unternehmensaktivität betreffend einer Indexkomponente, wird der Gewichtungsfaktor des Unternehmens angepasst, um das Gewicht des Unternehmens im Index konstant zu halten.
- iv. Eine einzelne Komponente kann mit maximal 15% gewichtet werden.
- v. Der Gewichtungsfaktor wird bis zur nächsten Überprüfung konstant gehalten.

5.1.8. Zusammensetzung des Dow Jones Select Dividend 30 Index per 30.03.2007

Unternehmen	Sektor	Gewicht(%)	Divrendite(%)*	Marktkap.(EUR Bil.)
LLOYDS TSB GRP	Banks	5.84	6.11	46.52
UNITED UTILITIES	Utilities	5.65	5.85	9.77
PROVIDENT FINANCIAL	Financial Services	4.73	4.54	3.03
ALLIANCE & LEICESTER	Banks	4.55	4.77	7.32
VODAFONE GROUP	Telecommunications	4.41	4.59	105.37
DSG INTERNATIONAL	Retail	4.40	5.03	4.61
FRANCE TELECOM	Telecommunications	4.25	6.07	34.79
STATOIL	Oil & Gas	4.23	5.51	12.84
DEUTSCHE TELEKOM	Telecommunications	4.06	5.82	37.12
BELGACOM	Telecommunications	3.97	4.26	5.09
RWE ESSEN PREF	Utilities	3.89	4.71	2.90
ENI	Oil & Gas	3.68	5.13	60.68
NORSKE SKOGINDUSTRIER A	Basic Resources	3.57	5.29	2.23
UNIPOL PFD	Insurance	3.33	4.58	2.46
DNB NOR ASA	Banks	3.31	4.66	7.77
DEUTSCHE BANK R	Banks	3.26	3.97	52.98
BOEHLER-UDDEHOLM	Basic Resources	2.79	2.85	2.90
INDEPENDENT NEWSPAPERS	Media	2.70	3.66	1.74
TELEKOM AUSTRIA	Telecommunications	2.69	4.01	7.00
FABEGE	Financial Services	2.55	4.56	1.31
E.ON	Utilities	2.47	3.29	70.43

IRISH LIFE + PERMANENT	Insurance	2.40	3.31	5.65
CIBA SPECIALTY CHEMICALS R	Chemicals	2.35	3.75	3.40
ALLIED IRISH BANKS	Banks	2.27	3.23	20.39
BANK OF IRELAND	Banks	2.24	3.42	16.56
AGF	Insurance	2.24	3.39	10.21
SWISSCOM R	Telecommunications	2.23	3.87	5.05
DANSKE BANK	Banks	2.08	2.99	16.48
ZURICH FINANCIAL SERVICES	Insurance	1.93	3.14	31.24
WIENERBERGER AG	Construction & Materials	1.91	2.78	3.47
	Goods			

* basierend auf der Nettodividendenrendite

5.2 INFORMATIONEN ÜBER DEN S&P 500 INDEX

Der Standard & Poor's Composite Stock Price Index wird von Standard & Poor's Corporation berechnet und zusammengestellt. Er ist ein nach Kapitalisierung gewichteter Index, der die Entwicklung eines wesentlichen Teils der U.S.-amerikanischen Wirtschaft widerspiegeln soll. Indexbasis sind die Aktien von 500 U.S.-amerikanischen Gesellschaften aus verschiedenen Wirtschaftsbranchen, die an der New York Stock Exchange, aber auch an anderen Wertpapierbörsen in den U.S.A. notiert sind.

Die Zertifikate werden von S&P weder verkauft noch empfohlen, noch wird ihr Verkauf in anderer Weise von S&P unterstützt. S&P gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung, weder ausdrücklich noch stillschweigend, gegenüber Zertifikatsinhabern oder irgendeinem Mitglied der Öffentlichkeit in Bezug darauf ab, ob der Erwerb von Wertpapieren im Allgemeinen oder der Zertifikate im Besonderen empfehlenswert ist oder ob der S&P 500® die allgemeine Börsenentwicklung entsprechend widerspiegelt. Die einzige Beziehung zwischen S&P und der Bank (abgesehen von Transaktionen im Rahmen des täglichen Geschäftes) besteht in der Lizenzierung bestimmter Warenzeichen und Handelsbezeichnungen von S&P und dem S&P 500®. Der S&P 500® wird von S&P ohne Rücksicht auf die Bank oder die Zertifikate bestimmt, zusammengesetzt und berechnet. S&P hat keine Verpflichtung, bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des S&P 500® auf die Belange der Bank oder der Zertifikatsinhaber Rücksicht zu nehmen. S&P ist für den Zeitpunkt der Emission, den Ausgabepreis oder die Anzahl der zu begebenden Zertifikate oder für die Bestimmung oder Berechnung der Gleichung, durch die der Zahlungsbetrag gemäß den Zertifikaten bestimmt wird, weder verantwortlich, noch hat S&P irgendeinen Einfluss darauf genommen. S&P hat keine Verpflichtung oder Verantwortung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Zertifikate.

5.3 INDEXHAFTUNGS-AUSSCHLUSS

DIE INDEXSPONSOREN GEBEN WEDER EINE AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNG ODER ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ERGEBNISSE AUS DER NUTZUNG DER INDIZES UND/ODER DES STANDES DER INDIZES, DER INDEX-AKTIE ODER DER GEWICHTUNG EINER INDEX-AKTIE ZU EINEM BESTIMMTEN ZEITPUNKT, AN EINEM BESTIMMTEN TAG ODER IN ANDERER ART UND WEISE. DIE INDIZES WERDEN DURCH DIE INDEXSPONSOREN ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET. DER INDEXSPONSOR HAFTET NIEMANDEM GEGENÜBER (UNABHÄNGIG DAVON, OB DIES AUF FAHRLÄSSIGKEIT ZURÜCKZUFÜHREN IST) FÜR FEHLER IN DEN INDIZES UND SIND IN KEINER WEISE VERPFLICHTET, JEMANDEN ÜBER DIESBEZÜGLICHE FEHLER IN KENNTNIS ZU SETZEN.

BLOOMBERG L.P. UND DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN GEBEN IN BEZUG AUF DIE RICHTIGKEIT, VOLLSTÄNDIGKEIT, AKTUALITÄT, NICHTVERLETZUNG, TAUGLICHKEIT BZW. EIGNUNG DER VORSTEHENDEN ANGABEN FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK, U.A. DER ZUORDNUNG VON UNTERNEHMEN ZU EINER REGIONALEN BRANCHE, SOWIE DER BERECHNUNG DER INDIZES KEINE GARANTIE AB. WEDER BLOOMBERG L.P. NOCH DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN HAFTEN GEGENÜBER DEN ANLEGERN ODER EINER ANDEREN PERSON FÜR VERLUSTE ODER SCHÄDEN, DIE GANZ ODER TEILWEISE AUF IHRE FAHRLÄSSIGKEIT ODER AUF UNVORHERGESEHENE EREIGNISSE AUSSERHALB IHRER KONTROLLE BEI DER BESCHAFFUNG, ZUSAMMENSTELLUNG, BEWERTUNG, BEKANNTMACHUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DIESER ANGABEN ZURÜCKZUFÜHREN SIND. BLOOMBERG L.P. UND DESSEN VERBUNDENE UNTERNEHMEN HAFTEN IN KEINEM FALL GEGENÜBER DEN ANLEGERN ODER EINER ANDEREN PERSON FÜR ENTSCHEIDUNGEN ODER MASSNAHMEN, DIE VON EINEM ANLEGER IM VERTRAUEN AUF SOLCHE INFORMATIONEN GETROFFEN BZW. GETÄTIGT WURDEN, ODER FÜR FOLGESCHÄDEN, KONKRETE SCHÄDEN ODER ÄHNLICHE SCHÄDEN, SELBST BEI ERFOLGTEM HINWEIS AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN. MIT ZUGRIFF AUF DIE ANGABEN BESTÄTIGT DER ANLEGER DAS VORSTEHENDE UND ERKLÄRT SICH DAMIT EINVERSTANDEN.

DIE INDIZES WERDEN AUF BASIS EINER LIZENZVEREINBARUNG VERWENDET.

5.4 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ALPHA EXPRESS EUROPA/USA ANLEIHE

Die nachfolgende Beschreibung von Risikofaktoren stellt keine abschließende Darstellung aller mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken dar. Die Emittentin und ML&Co., Inc. lehnen jegliche Verantwortung hinsichtlich einer Beratung interessierter Anleger in Bezug auf die Risiken ab, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prospekts oder auf Grund veränderter Umstände zu einem späteren Zeitpunkt jeweils bestehen. Interessierte Anleger sollten sich hinsichtlich der mit einer Anlage in die Zertifikate verbundenen Risiken von ihren eigenen Rechts-, Finanz- und/oder Steuerberatern beraten lassen und auf dieser Grundlage die Eignung einer Anlage unter Berücksichtigung ihrer individuellen Umstände prüfen. Die Zertifikate sind nicht geeignet für unerfahrene Anleger.

Interessierte Anleger sollen die nachfolgenden Risikofaktoren zusammen mit den anderen in diesem Nachtrag enthaltenen Informationen sorgfältig lesen und bei ihrer Anlageentscheidung berücksichtigen.

Die Zertifikate beziehen sich auf die zugrunde liegenden Indizes, an dessen relativer Wertentwicklung der Anleger partizipiert.

Die Zertifikate unterliegen allgemeinen Risiken, unter anderem dem Aktienmarktrisiko, dem Zinsrisiko und dem Kreditrisiko. Potenzielle Investoren sollten sich dieser Risiken der Investition bewusst sein und die Anlageentscheidung erst nach einer sorgfältigen Evaluierung der Risiken und der eigenen Vermögenssituation mit dem persönlichen Finanz- und/oder Steuerberater treffen.

Schwankungen in den zugrunde liegenden Indizes sowie Schwankungen der Zinsmärkte haben einen direkten Einfluss auf den Wert der Zertifikate. Die Zusammensetzung der Indizes wird von dem Indexsponsoren festgelegt. Weder die Zertifikatsinhaber noch die Emittentin oder die Garantin haben Einfluss auf die Entscheidung des Indexsponsors, welche Aktien in den jeweiligen Index einbezogen werden. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Zusammensetzung eines Index oder die Änderung der Zusammensetzung oder eine Veränderung der Zinsmärkte den Wert der Zertifikate negativ beeinflussen können.

Eine Veränderung des Indexstandes oder der Zinsverhältnisse kann dazu führen, dass der Wert der Zertifikate erheblich unter den für das Zertifikat gezahlten Kaufpreis sinkt und dadurch für den Inhaber der Zertifikate bei einem vorzeitigen Verkauf der Zertifikate im Sekundärmarkt ein erheblicher Verlust entsteht. Die Auszahlung eines Mindestbetrages von 100% des Nennwerts der Zertifikate erfolgt nur bei Einlösung der Zertifikate am Ende ihrer Laufzeit oder bei vorzeitiger automatischer Kündigung durch die Emittentin falls der Spread an einem der Beobachtungstage grösser als 0 sein sollte. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin oder der Garantin.

Die Höhe der Rückzahlung des Zertifikats am Ende der Laufzeit hängt von der Entwicklung der Indizes und dem Verhältnis der Indizes zueinander ab. Falls am abschließenden Bewertungstag die relative Wertentwicklung des SD3P bezogen auf den Referenzwert nicht mehr als 4% unter der Wertentwicklung des SPTR liegt erhält der Anleger EUR 1000 + 50%. Bei einer Underperformance erhält der Anleger am Ende der Laufzeit den Nominalbetrag von EUR 1000 pro Zertifikat.

Mitglieder der Merrill Lynch Gruppe können an Transaktionen, die die Aktien aus diesen Indizes betreffen, beteiligt sein. Insofern ist es möglich, dass derartige Aktien von einem Unternehmen der Merrill Lynch Gruppe verkauft werden, während sie gleichzeitig von einem anderen Unternehmen der Merrill Lynch Gruppe – beispielsweise im Rahmen periodischer Umschichtungen – gekauft werden. Während der gesamten Laufzeit können Zertifikate unter normalen Marktbedingungen jederzeit ge- bzw. verkauft werden. Mindestens ein Mitglied der Merrill Lynch Gruppe wird dafür unter normalen Marktbedingungen einen liquiden Sekundärmarkt etablieren, indem es Geld- und Briefkurse für die Zertifikate laufend stellt. Allerdings kann Merrill Lynch weder die Zinsen voraussagen, noch die Höhe der Geld- und Briefkurse, da diese von der Wertentwicklung der in dem Referenzindex enthaltenen Aktien abhängt. Merrill Lynch International und die mit Merrill Lynch International verbundenen Unternehmen können oder könnten ein Eigeninteresse in den hier dargestellten Zertifikaten haben oder Market Maker für diese Produkte sein.

Ein Antrag zum Kauf von Zertifikaten darf nur auf Basis des Basisprospektes erfolgen. Merrill Lynch International ist nur im institutionellen Kundenbereich tätig. Privaten Investoren wird empfohlen, vor einer Anlageentscheidung den Rat der Hausbank oder eines unabhängigen Finanz- und/oder Steuerberaters einzuholen und allfällige lokale Verkaufsbeschränkungen zu beachten.

Provisionen und andere Transaktionskosten können zu einer zusätzlichen Kostenbelastung führen. Bitte informieren Sie sich vor Erwerb des Zertifikates über alle eventuell anfallenden Kosten. Beachten Sie bitte außerdem, dass der Emissionspreis der Wertpapiere Provisionen und sonstige Entgelte beinhaltet, die der Market-Maker für die Emission erhebt bzw. die von dem Market-Maker ganz oder teilweise an Vertriebspartner als Entgelt für Vertriebstätigkeiten weitergegeben werden. Hierdurch kann eine zusätzliche Abweichung zwischen dem theoretischen Wert des Wertpapiers und den von dem Market-Maker gestellten Ankaufs- und Verkaufspreisen entstehen, die bei Beginn des Handels der Wertpapiere höher ist und im Laufe der Zeit abgebaut wird. Solche Provisionen und Entgelte beeinträchtigen ebenfalls die Ertragsmöglichkeit des Anlegers. Über die Höhe dieser Provisionen und Entgelte erteilt die Anbieterin auf Anfrage Auskunft.

6. OPERATIVE INFORMATIONEN

- (i) ISIN Code: DE000ML0BZT5
- (ii) Common Code: 32628290
- (iii) WKN: ML0BZT

Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

1. Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Zertifikate basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Nachtrags gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung die Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die Emittentin widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Zertifikate dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

2. Im Inland ansässige Anleger

Zinszahlungen der Emittentin unterliegen bei in Deutschland ansässigen Anlegern grundsätzlich der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% der jeweiligen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld. Gehören die Zertifikate zu einem inländischen Betriebsvermögen, unterliegen solche Zinszahlungen auch der Gewerbesteuer. Werden die Zertifikate von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65%) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Die Emittentin der Zertifikate ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Recht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer auf die Zinszahlungen einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird mit der endgültigen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

Gewinne aus dem Verkauf oder der Einlösung der Zertifikate sind als Kapitaleinkünfte zu betrachten und unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlag. Verluste sind als negative Kapitaleinkünfte abzugsfähig. Werden die Zertifikate in einem inländischen Betriebsvermögen gehalten, sind Gewinne und Verluste aus der Einlösung oder Veräußerung zudem bei der Gewerbesteuer zu berücksichtigen.

Werden die Zertifikate durch ein inländisches Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (einschließlich der inländischen Niederlassung eines ausländischen Instituts) verwahrt oder verwaltet, wird auch im Fall der Einlösung bzw. Veräußerung ein Zinsabschlag in Höhe von 30% (zuzüglich 5,5% Solidaritätszuschlag darauf) von dem Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut einbehalten. Wurden die Zertifikate bei dem entsprechenden Institut seit Erwerb verwahrt oder verwaltet, bemisst sich der Steuerabzug nach der Differenz zwischen dem Veräußerungs- oder Einlösungsbetrag und dem Entgelt für den Erwerb der Zertifikate. Hat sich die Verwahrstelle seit dem Erwerb der Zertifikate geändert, ist der Zinsabschlag (zuzüglich Solidaritätszuschlag darauf) auf 30% der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Zertifikate zu erheben. Die Emittentin ist – soweit sie sich nicht als auszahlende Stelle qualifiziert – nach deutschem Steuerrecht dagegen nicht verpflichtet, Quellensteuer bei Einlösung bzw. Veräußerung der Zertifikate einzubehalten.

Der Steuerabzugsbetrag wird wiederum mit der persönlichen Einkommen- oder Körperschaftsteuerschuld (bzw. dem Solidaritätszuschlag) des Anlegers verrechnet.

3. Im Ausland ansässige Anleger

Im Ausland ansässige Anleger sind in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig, und es erfolgt in der Regel auch kein Zinsabschlag (auch wenn die Zertifikate bei einem deutschen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut verwahrt oder verwaltet werden). Ausnahmen gelten z.B. dann, wenn die Zertifikate als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anlegers gehalten werden.

4. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der Europäischen Union eine neue Richtlinie im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen erlassen (2003/48/EG). Die Richtlinie wurde in Deutschland durch die am 1. Juli 2005 in Kraft getretene Zinsinformationsverordnung umgesetzt. Nach den Regelungen der Richtlinie ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Österreich, Belgien und Luxemburg sind anstelle der Auskunftserteilung verpflichtet, während einer Übergangszeit eine Quellensteuer zu erheben, deren Satz schrittweise auf 35% angehoben wird.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.